

Nr. 236

1. Änderungssatzung der Stadt Herrieden für die öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Entwässerungssatzung - EWS) Vom 08.08.1997

Auf Grund vom Art. 23 und 24 Abs. Nrn. 1 u. 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung, Art. 41 b Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erläßt die Stadt Herrieden folgende Änderungssatzung:

Artikel 1

Die Entwässerungssatzung der Stadt Herrieden vom 09.02.1992 wird wie folgt geändert. (Amtsblatt vom 10.12.1992, Nr. 12/1992)

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"Zur Entwässerungseinrichtung der Stadt gehören auch die Teile der Grundstücksanschlüsse, welche im öffentlichen Straßengrund liegen."

2. § 3 wird folgende Erläuterung angefügt:

"Trennsystem ist ein Entwässerungssystem, bei dem Schmutz- und Regenwasser getrennt voneinander in gesonderte Leitungen abgeführt werden."

3. § 8 erhält folgende Fassung:

"§ 8

Grundstücksanschluß

(1) Die Grundstücksanschlüsse werden, soweit sie nicht nach § 1 Abs. 3 Bestand der Entwässerungseinrichtung sind, von den Grundstückseigentümern hergestellt, angeschafft, verbessert, erneuert, verändert, beseitigt und unterhalten; die § 10 bis 12 gelten entsprechend.

(2) Die Stadt bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an wel-

chem Kanal anzuschließen ist.

(3) Jeder Eigentümer, dessen Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen ist, muß die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Meßeinrichtungen und dgl. und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind."

4. § 12 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

"(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die vom ihm zu unterhaltenden Grundstücksentwässerungsanlagen in Abständen von zehn Jahren durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Bauzustand, insbesondere Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit untersuchen und festgestellte Mängel beseitigen zu lassen. Über die durchgeführten Untersuchungen und über die Mängelbeseitigung ist der Stadt auf Verlangen eine Bestätigung des damit beauftragten Unternehmers vorzulegen. Die Stadt kann darüber hinaus jederzeit verlangen, daß die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenen Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungsanlage und Gewässerverunreinigungen ausschließt.

(3) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hauswasser abweicht, zugeführt, kann die Stadt den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine Genehmigung nach Art. 41 c (BayWG) vorliegt und die danach vorgeschriebenen Überwachungseinrichtungen - insbesondere im Vollzug der Eigenüberwachungsverordnung vom 20.07.1995 (GVBl. S.769) in der jeweils geltenden Fassung eingebaut, betrieben und für eine ordnungsgemäße gemeindliche Überwachung zur Verfügung gestellt werden."

5. § 14 erhält folgende Fassung:

"§ 14

Einleitung in die Kanäle

(1) In **Mischkanälen** dürfen Schmutzwasser und Niederschlagswasser eingeleitet werden.

(2) In **Schmutzwasserkanäle** darf nur Schmutzwasser in **Regenwasserkanäle** nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. Zu diesem Zweck haben die Grundstückseigentümer die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen, insbesondere getrennte Entwässerungs- und Anschlußleitungen für die Abführung von Schmutz- und Niederschlagswasser anzulegen, die eine Einleitung von Schmutzwasser in Regenwasserkanäle und von Niederschlagswasser in Schmutzwasserkanäle dauernd verhindern.

(3) Ausnahmen von Abs. 2 können auf begründetem Antrag zugelassen werden, wenn dadurch die auch nach wasserrechtlichen Vorschriften erforderlichen ordnungsgemäße Abführung durch die städtische Kanalisation und das insbesondere aus diesem Grunde geschaffene Trennsystem nach § 3 dieser Satzung in keiner Weise beeinträchtigt oder gefährdet werden kann auch keinerlei sonstigen öffentlichen Interessen, insbesondere der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit, dem entgegenstehen.

(4) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden kann, bestimmt die Stadt."

6. § 15 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Neufassungen, ferner wird ein Abs. 6 a angefügt:

"§ 15

Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für:

1. Abwasser, welches folgende Grenzwerte überschreitet:

- Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB5)	500 mg/l
- Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	1.000 mg/l
- abfiltrierbare Stoffe	580 mg/l
- Stickstoff gesamt (N)	100 mg/l
- Phosphor (P)	25 mg/l

2. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl
3. infektiöse Stoffe, Medikamente
4. radioaktive Stoffe
5. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel
6. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können
7. Grund- und Quellwasser
8. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten
9. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegär-saft, Blut aus Schlächtereien, Molke
10. Absetzgut, Schlämme oder Suspension aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abort-gruben unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme
11. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverän-dernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetall, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten, Phenole. Ausgenommen sind
 - a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haus-haltungen üblicherweise anzutreffen sind;
 - b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungs-anlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Stadt in den Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 zu gelassen hat;
 - c) Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach Art. 41 c BayWG eingeleitet werden oder für die eine Genehmigungs-pflicht nach § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Genehmigungs-pflicht für das Einleiten wassergefährdender Stoffe in Sammel-kanalisationen und ihre Überwachung vom 27.09.1985 (GVBl. S. 634) in der jeweils gültigen Fassung entfällt, soweit die Stadt kei-ne Einwendungen erhebt.
12. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
 - von dem zu erwarten ist, daß es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 7a des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
 - das wärmer als + 35°C ist,
 - das einen ph-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
 - das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
 - das als Kühlwasser benutzt worden ist.
13. nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwertkesseln
14. nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brenn-kesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW.
 - (3) Die Einleitungsbedingungen nach Abs. 2 Nr. 11 Buchstabe b) werden gegenüber den einzelnen Anschlußpflichtigen oder im Rahmen einer Sondervereinbarung festgelegt.
 - (6 a) Leitet der Grundstückseigentümer, neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwertanlagen oder aus gasbefeuerten Brennwertanlagen über 200 kW in die Entwässerungsanlage ein, ist er verpflichtet, der Stadt über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung des zuständi-gen Kaminkehrermeisters oder eines fachlich geeigneten Unter-nehmers vorzulegen."

Artikel 2

Diese Satzungsänderung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Herrieden, 08.08.1997

gez. Werner Herzog, 1. Bürgermeister